

Informationen zur Zwischenprüfung am
Fachbereich Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

am 08.11.2021

Fachliche Voraussetzungen im Strafrecht

Üblicherweise sollte mit der Zwischenprüfung im Strafrecht im 2. Fachsemester begonnen werden.

Für Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, sollte der Start im Strafrecht im 3. Fachsemester erfolgen.

Die Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I sollte unter Einschluss der propädeutischen Übung absolviert worden sein.

Fachliche Voraussetzungen im Bürgerlichen Recht

Üblicherweise sollte mit der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht im 3. Fachsemester begonnen werden.

Die Vorlesungen BGB AT, Schuldrecht AT und Schuldrecht - Vertragliche Schuldverhältnisse sollten bereits gehört worden sein.

Fachliche Voraussetzungen im Öffentlichen Recht

Üblicherweise sollte mit der Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht im 3. Fachsemester begonnen werden.

Für Studierende, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, sollte der Start im Öffentlichen Recht im 4. Fachsemester erfolgen.

Die Vorlesungen Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht und Staatsrecht II – Grundrechte sollten bereits gehört worden sein.

Hierbei handelt es sich ausdrücklich um Empfehlungen!!!

Formaler Ablauf der Zwischenprüfung

1. Die Ferienhausarbeit vor dem Semester schreiben, in dem die Klausuren absolviert werden sollen.
2. Während der Anmeldefrist (im Wintersemester Oktober, im Sommersemester April) zu der entsprechenden Zwischenprüfungsleistung anmelden. Eine Anmeldung gilt immer nur für das entsprechende Semester. Sollte eine Anmeldung zum zweiten Versuch notwendig sein, muss sich hierzu immer separat angemeldet werden!!
3. Klausur(en) schreiben.
4. Ggf. Ferienhausarbeit nach dem Semester, in dem die Klausuren absolviert wurden, schreiben. Diese Hausarbeit wird dann von einem anderen Prüfer angeboten.

Nun gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Versuch

Variante 1: Erste Hausarbeit bestanden, eine der Klausuren bestanden
Teilleistung bestanden.

Variante 2: Erste Hausarbeit nicht bestanden, eine der Klausuren bestanden

Die Teilleistung ist noch nicht bestanden, in den Ferien nach den Klausuren muss eine zweite Hausarbeit geschrieben werden (bei einem anderen Prüfer).

Nach Bestehen der zweiten Hausarbeit ist die Teilleistung bestanden.

Wurde die zweite Hausarbeit nicht bestanden, ist ein zweiter Versuch notwendig.

Die bestandene Klausur verfällt.

Variante 3: Erste Hausarbeit bestanden, keine Klausur bestanden

Die Teilleistung ist nicht bestanden.

Eine Anmeldung zum zweiten Versuch ist erforderlich!

Die bestandene Hausarbeit verfällt!

Variante 4: Erste Hausarbeit nicht bestanden keine Klausur bestanden

Die Teilleistung ist nicht bestanden.

Die Anmeldung zum zweiten Versuch ist erforderlich!

2. Versuch

Variante 1: Im ersten Versuch wurde keine der Klausuren bestanden, oder der zweite Versuch ist nicht im Folgesemester.

- In den Semesterferien vor dem Semester muss die erste Hausarbeit neu geschrieben werden.
- In dem Semester muss eine Klausur bestanden werden.

Sollte die neu geschriebene Hausarbeit bestanden worden sein, und auch eine der Klausuren, so ist der Teilbereich bestanden.

Sollte die neu geschriebene Hausarbeit **nicht** bestanden worden sein, **aber eine der Klausuren**, so muss in den Semesterferien nach dem Semester in der die Klausur(en) bestanden wurde(n), eine weitere Hausarbeit geschrieben werden.

Wurde diese bestanden, ist der Teilbereich bestanden.

Wurde diese **nicht** bestanden, so wird die Hausarbeit von einem Zweitkorrektor überprüft. Kommt auch der zu dem Ergebnis, dass die Hausarbeit nicht bestanden ist, so ist dieser Teilbereich, und damit die gesamte Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

Variante 2:

Im ersten Versuch wurde **keine der Hausarbeiten, jedoch eine Klausur** bestanden, und der zweite Versuch erfolgt direkt auf den ersten Versuch

Eine Anmeldung zum zweiten Versuch ist notwendig. Sie erfolgt auch über Marvin.

- Die Hausarbeit vor dem Semester des zweiten Versuchs zählte als (nicht bestandene) zweite Hausarbeit des ersten Versuches.
- Jetzt werden zuerst die Klausuren geschrieben.
- Wenn eine dieser Klausuren bestanden wurde, dann wird nach dem Semester die erste Hausarbeit geschrieben, und sollte diese nicht bestanden worden sein, kann nach dem Folgesemester des zweiten Versuchs noch einmal eine Hausarbeit geschrieben werden.
- **WICHTIGE AUSNAHME:** Sollte die Klausuren im 5. Fachsemester geschrieben werden, entfällt in diesem Fall die zweite Hausarbeit. Dann ist die erste Hausarbeit der letzte Versuch, die Zwischenprüfung in diesem Teilbereich zu bestehen.

In diesem Fall, und bei der zweiten Hausarbeit im zweiten Versuch:

- Sollte diese dann nicht bestanden worden sein, wird sie von einem Zweitkorrektor korrigiert. Kommt auch dieser zu dem Schluss, dass die Hausarbeit nicht bestanden wurde, so ist die Teilprüfung und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.
- Weichen die Bewertungen von Erst- und Zweitgutachter voneinander ab, werden die Gutachtern aufgefordert, sich zu einigen. Können sie sich nicht einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet.

	WS 2020/21		SS 2021		WS 2021/22	
Vorlesungsfreie Zeit	(=3. FS)	vorlesungsfreie Zeit	(= 4. FS)	vorlesungsfreie Zeit	(= 5. FS)	vorlesungsfreie Zeit
1. HA	Klausuren	2. HA	Klausuren	1. HA zweiter Versuch		2. HA zweiter Versuch
nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden		

Wenn im zweiten Versuch keine der Klausuren bestanden wurde, wird die dritte Klausur einem Zweitgutachter übergeben. Sollte auch der zu dem Schluss kommen, dass diese Klausur nicht bestanden ist, so ist dieser Teilbereich und damit die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

Weichen die Bewertungen von Erst- und Zweitgutachter voneinander ab, so werden die Gutachter aufgefordert, sich zu einigen. Können sie sich nicht einigen, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bestehen/Nichtbestehen

Wenn in allen drei Teilbereichen die Zwischenprüfung bestanden wurde, so wird vom Prüfungsamt ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, welches im Prüfungsamt des Fachbereiches abgeholt und sorgfältig aufbewahrt werden sollte. Es wird zu späteren Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung benötigt.

Die Teilleistungen können über einen Transcript of Records nachgewiesen werden. Dieses kann von den Studierenden selbst über Marvin heruntergeladen werden.

Wenn ein Teilbereich endgültig nicht bestanden wurde (also auch der zweite Versuch nicht bestanden wurde), ist die gesamte Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Ein Jurastudium mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ist dann in Deutschland nicht mehr möglich. Teilleistungen der Zwischenprüfung könnten möglicherweise bei z. B. einem FH-Studiengang/ Bachelor-Studiengang anerkannt werden. Das entscheidet dann die jeweilige Hochschule.

Desweiteren ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle drei Teilleistungen nach entsprechender Anmeldung bis spätestens Ende des 5. Fachsemesters erbracht wurden.

ES GIBT KEINE VERBESSERUNGSMÖGLICHKEIT. SOBALD DIE TEILLEISTUNG BESTANDEN WURDE, ERSCHEINEN ALLE BESTANDENEN LEISTUNGEN des jeweiligen Versuchs AUF DEM ZEUGNIS.

Rücktritt

Der Rücktritt muss spätestens einen Tag vor dem Termin der ersten Klausur erfolgen.

Ist der Studierende im 5. Fachsemester und hat eine Teilleistung noch nicht bestanden, so wird er automatisch vom Prüfungsamt für diese Teilleistung angemeldet. Ein Rücktritt ist dann nicht mehr möglich.

Wenn der Studierende unmittelbar vor dem 5. Fachsemester ein **Urlaubssemester** beantragt, so erfolgt der Versuch des 5. Fachsemesters in dem nächsten Semester, in dem der Student wieder antritt. In einem Urlaubssemester können KEINERLEI Leistungen erbracht werden!

Nicht anzurechnende Semester

- Es besteht die Möglichkeit, sich Semester auf Antrag nicht auf die Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung anrechnen zu lassen, wenn Sie für das betreffende Semester beurlaubt wurden.
- Ein vor dem Semester beim Studierendensekretariat beantragtes Urlaubssemester bedarf keines Antrages an das Prüfungsamt des Fachbereichs.
- Aufgrund Krankheit kann ein Urlaubssemester auch während des Semesters beantragt werden, hier für gilt Folgendes:
- Es genügt nicht, sich nur im Studierendensekretariat krank zu melden. Es muss ein separater Antrag an das Prüfungsamt des Fachbereiches gestellt werden. Diese Krankheit muss vor der letzten Klausur des Versuchs mit einem amtsärztlichen Attest gegenüber dem Fachbereich nachgewiesen werden.

Krankheit

- **Hausarbeiten**

Für die Hausarbeiten sind die gesamten Semesterferien als Bearbeitungszeit vorgesehen. Daher gibt es grundsätzlich keinerlei Zeitverlängerung bei zeitweiliger Krankheit während der Bearbeitungszeit.

In besonders gelagerten Einzelfällen muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dieser Antrag muss vor dem Abgabetermin gestellt werden. Eine Krankheit muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden, welches nicht später als am Abgabetag ausgestellt sein darf.

- **Klausuren**

Es werden drei Klausuren jedes Semester angeboten. Daher gibt es keine Nachschreibemöglichkeit einer einzelnen Klausur. Wer bei der letzten Klausur des zweiten Versuchs (sprich dritte Klausur) krank wird, kann auf Antrag den gesamten Versuch wiederholen. Dies bedeutet auch, dass die Hausarbeit, die vor dem Semester geschrieben wurde, verfällt. Die Krankheit muss durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden, welches nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.

- GRUNDSÄTZLICH GILT: WER ZU EINER KLAUSUR ANTRITT UND DIESE BEENDET, ERKLÄRT SICH DAMIT ALS PRÜFUNGSFÄHIG!

Achtung!! Die Wiederholung des gesamten Versuchs ist nur möglich, wenn Sie an allen drei Klausuren teilgenommen haben, oder unverschuldet nicht teilgenommen haben. Wenn Sie sich im zweiten Versuch befinden, sollten Sie sich auf jeden Fall ein ärztliches Attest besorgen, wenn Sie an einer Klausur krankheitsbedingt nicht teilnehmen können. Für die dritte Klausur ist ein AMTSÄRZTLICHES Attest notwendig.

Bitte berücksichtigen Sie hier: Ein Wiederholungsversuch nach dem 5. Fachsemester ist nur möglich, wenn Sie im 5. Fachsemester einen Wiederholungsversuch in Anspruch genommen haben. Sollten Sie erst im 5. Fachsemester mit der Zwischenprüfungsleistung beginnen, ist eine Wiederholung auch bei Krankheit nicht möglich.

Nachteilsausgleich

- Studierende, die aufgrund einer Behinderung dauerhaft eine Abweichung von den Prüfungsbedingungen benötigen, müssen zu Beginn ihres Studiums an den Dekan einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Hierbei sind die benötigten Abweichungen genau zu benennen (Zeitverlängerung, separater Raum, Arbeit am PC usw.). Der Studierende erhält dann einen Bescheid über die genehmigten Abweichungen, der für das ganze Studium gültig sind und bei jeder Anmeldung zu einer Klausur (später beim Schwerpunkt auch Hausarbeit) vorgelegt werden muss.
- Zeitverlängerung bei Hausarbeiten gibt es nur in vorlesungsfreien Zeiten zwischen Winter- und Sommersemester. Diese ist auch dann nur in Ausnahmefällen möglich und muss sowohl mit dem entsprechenden Lehrstuhl als auch mit dem Prüfungsamt vor dem Abgabetermin abgestimmt werden.
- Sollte ein Studierender bei einer Klausur nur vorübergehend eine Abweichung von den Prüfungsbedingungen benötigen, z. B. wegen einer Verletzung, so muss auch hier ein Antrag an den Dekan gestellt werden. Das Prüfungsamt (sofern nicht selbst betroffen) wird dann die betroffenen Lehrstühle informieren. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Die Genehmigung von Nachteilsausgleichen richtet sich nach den Vorgaben des Justizprüfungsamtes.

Anerkennung von Leistungen von anderen Universitäten

Eine abgeschlossene Zwischenprüfung jeder anderen Universität des Bundesgebietes wird in Marburg anerkannt.

Hierzu reichen Sie bitte eine Kopie Ihres Zwischenprüfungszeugnisses zusammen mit einem Anerkennungsantragsformular in zweifacher Ausfertigung (dieses kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden) im Prüfungsamt ein. Die Anerkennung ist wichtig, damit Anmeldungen zu Leistungen möglich sind, deren Voraussetzung die bestandene Zwischenprüfung ist.

Teilleistungen werden dann anerkannt, wenn diese nach der Prüfungsordnung der Ursprungsuniversität den Teilbereich abschließen, also wenn z. B. alle von der Ursprungsuniversität geforderten Leistungen im Strafrecht dort erbracht wurden, wird die Teilleistung im Bereich Strafrecht anerkannt.

Einzelne Klausuren oder Hausarbeiten können nicht anerkannt werden!

Reichen Sie auch hierzu ein Anerkennungsantragsformular in zweifacher Ausfertigung mit einer Kopie der entsprechenden Leistungsnachweise im Prüfungsamt ein.

Die Einreichung muss vor Ende des 5. Fachsemesters erfolgen.

Zur weiteren Erläuterung beachten Sie bitte § 5 der Zwischenprüfungsordnung.

BAFöG

- Für BAFöG-Empfänger ist zu beachten, dass diese die Zwischenprüfung bis Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen haben müssen, da ansonsten die BAFöG-Zahlung vorübergehend ausgesetzt werden kann.
- Diese Bedingung ist auch dann erfüllt, wenn nach dem 4. Fachsemester noch das Bestehen der letzten Hausarbeit aussteht. Besprechen Sie diesen Fall sicherheitshalber mit einem BAFöG-Beauftragten des Fachbereichs (Prof. Detterbeck, Prof. Freund oder Prof. Wertenbruch). Hier kann es in Kürze Neuerungen geben.
- Für die Bearbeitung der BAFöG-Formulare sind nur die BAFöG-Beauftragten zuständig. Prüfungsamt und Studienberatung sind nicht zeichnungsberechtigt.

Einsicht in die Noten

- Die Noten der Zwischenprüfung können im Marvin abgerufen werden.
- Ihr Leitfaden:
Sich auf Marvin einloggen → Mein Studium →
Leistungen → Alle aufklappen

Bitte kontrollieren Sie eigenständig die Noten und
melden Sie sich bei Unstimmigkeiten SOFORT beim
Prüfungsamt des Fachbereichs!